

Allgemeine Informationen

Unternehmen der Matthews International Group in Deutschland (nachfolgend "**MATTHEWS**") schließen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend "**Vertragspartner**" genannt) nur Verträge über Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners an MATTHEWS, deren Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten werden nicht Bestandteil von Verträgen mit MATTHEWS. Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Sitz des MATTHEWS-Unternehmens, mit dem der Vertragspartner den Vertrag schließt.
2. Mit der Beauftragung des Vertragspartners und der damit verbundenen Berechtigung, geheimes Know-how, Urheberrechte und sonstige Schutz- oder Markenrechte von MATTHEWS zu verwenden, erlangt der Vertragspartner keine eigenen Rechte hieran. Sämtliche Rechte hieran stehen ausschließlich MATTHEWS zu. Der Vertragspartner darf diese Rechte ausschließlich zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten MATTHEWS gegenüber nutzen. Der Vertragspartner wird diese Rechte als Geschäftsgeheimnis von MATTHEWS wahren.

An den von MATTHEWS zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält MATTHEWS sich das

Eigentum bzw. Urheberrecht vor. Der Vertragspartner darf diese Unterlagen ohne die Zustimmung von MATTHEWS weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf Verlangen an MATTHEWS zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle etc., die MATTHEWS dem Vertragspartner zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von MATTHEWS bzw. gehen in das Eigentum von MATTHEWS über. Sie sind durch den Vertragspartner als Eigentum von MATTHEWS kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden zu sichern und nur für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Vertragspartner ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an MATTHEWS herauszugeben, wenn sie nicht mehr zur Erfüllung des Vertrages benötigt werden.

Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass auch vom Vertragspartner beauftragte Dritte (z.B. Zulieferer) die vorstehenden Bestimmungen einhalten.

3. Der Vertragspartner kann Angebote (Aufträge bzw. Bestellungen) von MATTHEWS nur innerhalb einer Woche annehmen, beginnend mit dem Datum der Bestellung.

Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme des Angebots durch den Vertragspartner ist der Zugang der Annahmeerklärung (Auftrags- bzw. Bestellbestätigung) bei MATTHEWS. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Aufträge bzw. Bestellungen (einschließlich der beigefügten Unterlagen) wird der Vertragspartner noch vor Annahme hinweisen. Ebenfalls noch vor Annahme ist der Vertragspartner verpflichtet, MATTHEWS unaufgefordert mitzuteilen, wenn in den angebotenen Waren gemäß Sec. 1502 Dodd-Frank Act (bzw. entsprechenden Regelungen der Europäischen Union oder Deutschlands) Konfliktmineralien aus geschützten Ländern (CRD-Countries) enthalten sind, und die Herkunft und die Lieferkette der Konfliktmineralien anzugeben sowie den entsprechenden Conflict Minerals Report zu überreichen.

Auf Änderungen in Auftrags- bzw. Bestellbestätigungen gegenüber den Aufträgen bzw. Bestellungen von MATTHEWS hat der Vertragspartner ausdrücklich hinzuweisen. Solche Änderungen werden nur wirksam, wenn sie von MATTHEWS in Textform bestätigt werden.

MATTHEWS ist berechtigt, nach Vertragsschluss Änderungen an der vereinbarten Leistung zu verlangen, wenn MATTHEWS eine angemessene Frist, mindestens aber fünf Werktage vor der vereinbarten Leistungszeit, für das Änderungsverlangen einhalten und die geänderte Leistung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs des Vertragspartners ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand erbracht werden kann. Der Vertragspartner wird unverzüglich nach Zugang des Änderungsverlangens dessen Auswirkungen hinsichtlich etwaiger Mehr- oder Minderaufwendungen sowie der Liefer- und Leistungstermine mitteilen. Sofern MATTHEWS danach die Änderung verbindlich verlangt, werden dem Vertragspartner die durch die Änderung verursachten Mehraufwendungen, die gesondert auszuweisen sind, vergütet. Etwaige Minderaufwendungen werden zu Gunsten von MATTHEWS verrechnet. Die vereinbarte Leistungszeit ändert sich um den für die Änderung der Leistung erforderlichen Zeitraum.

MATTHEWS ist berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurückzutreten, wenn

MATTHEWS an der Leistung aus sachlichen Gründen kein Interesse mehr hat, die nach Abschluss des Vertrages entstanden sind und für die MATTHEWS nach der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung nicht einzustehen hat. Bereits erbrachte Teilleistungen und sonstige bereits entstandene Aufwendungen zur Durchführung des Vertrages werden gegen Nachweis vergütet.

Die in den Aufträgen bzw. Bestellungen ausgewiesenen Preise sind bindend. Die Preise umfassen auch die Verpackung und die Lieferung der Sache an den im Vertrag genannten Leistungsort sowie (soweit dies geschuldet ist) deren Montage. Auf Verlangen nimmt der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurück.

In allen Auftrags- und Bestellbestätigungen, Lieferdokumenten und Rechnungen sind vom Vertragspartner die MATTHEWS-Bestellnummer, die MATTHEWS-Materialnummer (sofern vorhanden), die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

Der Vertragspartner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt. Der Vertragspartner ist ohne vorherige Zustimmung von MATTHEWS auch nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen.

4. Die in den Aufträgen bzw. Bestellungen angegebene Leistungszeit ist bindend. Der Vertragspartner informiert MATTHEWS unverzüglich, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ist die Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt (Liefertermin oder Lieferfrist), kommt der Vertragspartner mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch MATTHEWS bedarf. Schadensersatz statt der Leistung kann MATTHEWS aber erst verlangen, wenn MATTHEWS dem Vertragspartner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung bestimmt hat.

MATTHEWS ist berechtigt, vom Vertragspartner für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist als Mindestschaden auf den vom Vertragspartner

zu ersetzen, auf den Verzugsschaden anzurechnen und darf noch bis zur Zahlung auf die Rechnung des Vertragspartners geltend gemacht werden.

Die Gefahr geht, auch wenn eine Versendung vereinbart worden ist, erst auf MATTHEWS über, wenn MATTHEWS die Sache an dem vereinbarten Leistungsort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5. Wegen Ansprüchen von MATTHEWS aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Regelungen mit folgenden Maßgaben:

Die Untersuchungspflicht von MATTHEWS beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel sind rechtzeitig gerügt, wenn MATTHEWS diese innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware bei MATTHEWS bzw. Entdeckung eines Mangels, der sich erst später zeigt, gegenüber dem Vertragspartner anzeigt. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet MATTHEWS nicht auf Mängelansprüche.

Die Ansprüche von MATTHEWS wegen Mängeln verjähren in drei Jahren. Mit dem Zugang der Mängelanzeige beim Vertragspartner ist die Verjährung von Mängelansprüchen gehemmt, bis der Vertragspartner es ablehnt, den Mangel zu beseitigen, oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die Ansprüche von MATTHEWS verweigert. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart ist, beginnt die Verjährung von Mängelansprüchen mit der Abnahme.

Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von MATTHEWS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) –

innerhalb einer von MATTHEWS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann MATTHEWS den Mangel selbst beseitigen und vom Vertragspartner Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für MATTHEWS unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird MATTHEWS den Vertragspartner unverzüglich unterrichten, nach Möglichkeit vor Mangelbeseitigung.

6. Die vereinbarte Vergütung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt MATTHEWS innerhalb von zwei Wochen, gewährt der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der von MATTHEWS beauftragten Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist MATTHEWS nicht verantwortlich.

MATTHEWS schuldet keine Fälligkeitszinsen. MATTHEWS kommt erst durch eine schriftliche Mahnung des Vertragspartners in Verzug. Bei Zahlungsverzug schuldet MATTHEWS Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen MATTHEWS in gesetzlichem Umfang zu. MATTHEWS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange MATTHEWS noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen.

7. Die Haftung von MATTHEWS auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt:

MATTHEWS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit von Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten oder sonstigen

Erfüllungsgehilfen, soweit nicht vertragswesentliche Pflichten verletzt werden. Vertragswesentlich sind Pflichten, die MATTHEWS dem Vertragspartner nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, im Falle von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden jedoch höchstens auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die MATTHEWS mindestens in branchenüblichen Umfang aufrecht erhält.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang auch zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MATTHEWS, soweit diese persönlich haften (Vertrag zu-gunsten Dritter).

Soweit MATTHEWS technische Auskünfte gibt oder berät und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von MATTHEWS geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Unberührt bleibt die Haftung für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von MATTHEWS für die jeweilige Lieferung oder Leistung beziehen, an denen sich der Vertragspartner das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners sind nicht vereinbart.

9. Der Vertragspartner darf Rechte und Pflichten aus einem mit MATTHEWS geschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von MATTHEWS an Dritte übertragen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen gegen MATTHEWS handelt.

10. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für alle Streitigkeiten aus Verträgen mit MATTHEWS sind die Gerichte am Sitz des MATTHEWS-Unternehmens zuständig, das den Vertrag schließt. MATTHEWS ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.